



Satzungen des

Gesangvereins „Sängerkreis 1906“ Mannheim - Wallstadt

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1906 gegründete Verein führt den Namen:

Gesangverein „Sängerkreis 1906“

und hat seinen Sitz in Mannheim-Wallstadt.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sängerbundes,
Unterverband Badischer Sängerbund, Bezirk Mannheim.

§ 2 Das Geschäftsjahr

§ 2.1 Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2.2 Zum Zweck der Kontrolle des Singstundenbesuches der einzelnen Sänger sind Anwesenheitslisten, pro Stimme getrennt, zu führen. Diese Listen dienen als Unterlage für durchzuführende Ehrungen für fleißigen Singstundenbesuch.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-68) der AO. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

§ 3.1 Den Satzungszweck verwirklicht der Verein durch

- a) regelmäßige Proben
- b) öffentliche Auftritte
- c) Konzertveranstaltungen
- d) andere musikalische Veranstaltungen

§ 3.2 Die für die Zweckerfüllung notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden (Geld- und Sachspenden)
- c) Zuschüsse aus der öffentlichen Hand
- d) Eintrittsgeldern aus öffentlichen Auftritten, Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen, die der Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges dienen

§ 3.3 Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.



Satzungen des

Gesangvereins „ Sängerkreis 1906 “ Mannheim - Wallstadt

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

§ 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5.1 Der Verein besteht aus:

- a) ausübenden (aktiven) Mitgliedern,
- b) unterstützenden (passiven) Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 5.2 Ausübende (aktive) Mitglieder können Angehörige aller Berufsstände und deren Kinder werden, sofern sie stimmbegabt sind und mindestens das 6. Lebensjahr erreicht haben.

§ 5.3 Unterstützendes (passives) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

§ 5.4 Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand ernannt werden:

z.B. Mitglieder mit 50-jähriger Mitgliedschaft

§ 5.5 Es ist besonders erwünscht, daß stimmbegabte passive Mitglieder in die Sängerschaft übertreten, dies ist jederzeit möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6.1 Alle Mitglieder, aktive, passive und Ehrenmitglieder, haben nach Maßgabe der Satzungen Stimm- und Wahlrecht.

§ 6.2 Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins auf Grund der jeweils vom Vorstand festgesetzten Bestimmungen teilzunehmen.

§ 6.3 Aus Gründen der Werbung für den Verein ist es erwünscht, daß die Mitglieder zu gewissen Veranstaltungen Gäste einführen. Es dürfen nur unbescholtene Personen eingeführt werden, die den Bestimmungen nach



Satzungen des

Gesangvereins „Sängerkreis 1906“ Mannheim - Wallstadt

§ 5.2 bis § 5.4 entsprechen.

§ 6.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Vereinszusammenkünften auf Ruhe und Ordnung zu halten, das Eigentum des Vereins zu schonen und für etwaige Beschädigungen Ersatz zu leisten.

§ 6.5 Bei allen Aufführungen und Veranstaltungen ist den Anordnungen des Vorstands Folge zu leisten.

§ 7 Pflichten der aktiven Mitglieder im Besonderen

§ 7.1 Die aktiven Mitglieder sind zum Besuch aller Proben verpflichtet. Ihre Mitwirkung bei jeder Aufführung und bei jedem öffentlichen Auftreten des Chores, sei es allein oder im Verband ist erwünscht und mit Rücksicht auf den Erfolg des Chores unbedingt erforderlich.

§ 7.2 Nur die besuchte Singstunde, ausgewiesen durch die Anwesenheitsliste, findet Berücksichtigung für eine evtl. Ehrung für fleißigen Singstundenbesuch.

§ 7.3 Aktive Mitglieder, welche zur Erfüllung Ihrer Wehrpflicht eingezogen werden und deswegen die Singstunden nicht besuchen können, werden während dieser Zeit als beurlaubt geführt. Diese Zeit, während der sie ihre Wehrdienstpflicht erfüllen, wird als ununterbrochen auf die Mitgliedschaft angerechnet.

§ 7.4 Aktive Mitglieder, welche ihren Wehrdienst ableisten, sind während dieser Zeit von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Vereinsbeitrag

§ 8.1 Die Höhe des Vereinsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8.2 Der Vereinsbeitrag wird jährlich im voraus erhoben.

§ 8.3 Befindet sich das Mitglied in schulischer oder beruflicher Ausbildung entscheidet der Vorstand über die Höhe des Beitrages.

§ 8.4 Mitglieder, welche mit ihrem Beitrag im Rückstand bleiben, können nach erfolgloser Mahnung vom Vorstand aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden. Die erfolgte Streichung ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Die rechtliche Verpflichtung zur Zahlung aller rückständigen Beiträge bleibt hiervon unberührt.



Satzungen des

Gesangvereins „ Sängerkreis 1906 “ Mannheim - Wallstadt

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- § 9.1** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- § 9.2** Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben an ihn keinerlei Ansprüche mehr, wenn diese nicht innerhalb 4 Wochen unter Vorlage der Beweisstücke angemeldet werden.
- § 9.3** Der Wiedereintritt ist nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich und zulässig. Die Zeit der früheren Vereinszugehörigkeit kann angerechnet werden.
- § 9.4** Mitglieder, welche den Anweisungen des Vorstandes zuwiderhandeln, oder durch ihr Benehmen die Ehre und das Ansehen des Vereins schädigen, sind aus dem Verein auszuschließen. Über den Ausschluß entscheidet allein und endgültig der Vorstand.

§ 10 Leitung und Verwaltung des Vereins

- § 10.1** Verwaltungsorgane des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- § 10.2** Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Kassier
 - d) 2. Kassier
 - e) Schriftführer
- § 10.3** Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- § 10.4** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist über seine Tätigkeit nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- § 10.5** Dem Vorstand obliegt die Wahl des Chorleiters und die Festsetzung seines Gehaltes.
- § 10.6** Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.



Satzungen des

Gesangvereins „Sängerkreis 1906“ Mannheim - Wallstadt

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- § 11.1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar im ersten Quartal des Jahres statt.
- § 11.2 Auf dieser sind die Tätigkeitsberichte vom 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem 1. Kassier zu erstatten.
- § 11.3 Über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Der Beschluß erfolgt durch mündliche Abstimmung.
- § 11.4 Sofern nicht anders beschlossen, erfolgen die Wahlen durch Zuruf. Einfache Mehrheit entscheidet.
- § 11.5 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied eingebracht werden.
- § 11.6 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher mit Angabe über Ort, Zeit und Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- § 11.7 Der Mitgliederversammlung obliegen :
- a) Die Wahl des Vorstandes, seiner Gremien und Ausschüsse auf ein Jahr
 - b) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl zweier Kassenrevisoren, wovon möglichst einer aus den Reihen der passiven Mitglieder stammen sollte
 - d) Satzungsänderungen
- § 11.8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfall jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sofern der zehnte Teil der Mitglieder unter Angaben des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand eine Einberufung beantragt, ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- § 11.9 Über die Mitgliederversammlung sowie über die außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den 1. Schriftführer je eine protokollarische Niederschrift zu erstellen, welche in einem festgebundenen Buch zu den Vereinsakten zu nehmen und in der nächst folgenden Versammlung zu verlesen ist.
- § 11.10 Sitzungen des Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden je nach Bedarf anzusetzen. Vorstandsmitglieder, welche ohne triftigen Grund bei diesen Vorstandssitzungen mehr als dreimal nicht erscheinen, können zur

Satzungen des

Gesangvereins „ Sängerkreis 1906 “ Mannheim - Wallstadt

Übernahme eines Amtes von der Mitgliederversammlung nicht mehr zur Wahl vorgeschlagen werden.

§ 11.11 Auch über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen und Anwesenheitslisten gewissenhaft zu führen.

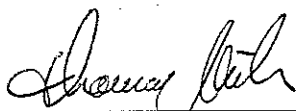
§ 12 Auflösung des Vereins

§ 12.1 Die Selbstauflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.


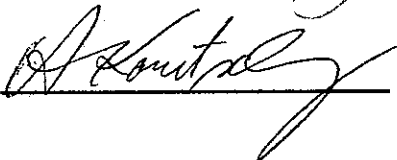

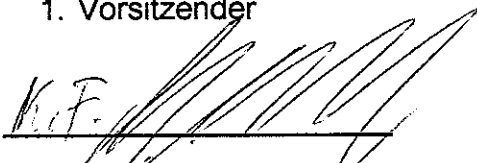
§ 12.2 Es müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend sein und eine drei Viertel Mehrheit für die Auflösung stimmen. Sind nicht drei Viertel der Mitglieder anwesend, so wird eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und diese kann dann die Auflösung mit Stimmenmehrheit beschließen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

§ 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.04.1998 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.



Thomas Müller
1. Vorsitzender



Manfred Heckmann
2. Vorsitzender

